

**Winfried Seibert**

## **Der Dolgesheimer Mord**

### **Der Tod des Juden Julius Frank im Frühjahr 1933 - Eine Annäherung<sup>1</sup>**

#### **1. Kapitel**

“Der 6. März ist für die Ortsgruppe Dolgesheim ein Tag stolzen Gedenkens und froher Erinnerung.” So stand es in der Sonntagsausgabe des Mainzer Anzeigers vom 11. März 1934. Gemeint war, daß vier Jahre zuvor, am 6. März 1930, die Dolgesheimer Ortsgruppe der NSDAP gegründet worden war. Sie hatte 21 Mitglieder, das waren damals 5% der Wahlberechtigten. Über den Anfang berichtete voller Stolz der Initiator Johann Reuter:

“Es war am 26. Januar 1930, einem frostklaren Sonntagnachmittag, da fanden sich in der Wohnung von Pg. Joh. Reuter fünf Anhänger der Bewegung zusammen und unterzeichneten die Aufnahmeerklärung. Ihre Namen sind: Karl Seemann, Ph. Jakob Stark, August Stark, Adam Krämer und Joh. Reuter. Am Abend desselben Tages trat noch Pg. Kägi der Bewegung bei.”<sup>2</sup>

Einige werden uns noch mehrfach begegnen. Seemann wurde Ortsgruppenleiter und Reuter “Presse- und Propagandaleiter”, was für eine Ortsgruppe, die noch nicht einmal zwei Fußballmannschaften stellen konnte, und für ein Dorf von rund 700 Einwohner etwas großartig klingt.

Dabei kam Dolgesheim einigermmaßen spät. Im benachbarten Gau-Odernheim gab es seit Oktober 1929 schon einen nationalsozialistischen Bürgermeister, ein Vorläufer der NSDAP hatte dort schon 1924 bei der Reichstagswahl über 100 Stimmen erhalten. Gau-Odernheim war sozusagen die Hauptstadt der Bewegung in Rheinhessen. Das zeigte sich auch in der Kuriosität, dass noch 1930 der Mainzer SA-Sturm von Gau-Odernheim aus geführt wurde, wo der Sitz der Standarte XI (Rheinhessen) war.

Wirtschaftlich ging es den Menschen in den kleinen rheinhessischen Landgemeinden nicht gut. Viele bäuerliche Betriebe waren hoch verschuldet. Was nach der großen Wirtschaftskrise des Jahres 1929 in den Städten Deutschlands

---

1 Bei dem hier vorliegenden Beitrag handelt es sich um den Vorabdruck der ersten vier Kapitel einer umfangreichen Dokumentation, die in Kürze publiziert werden soll. Wir danken dem Autor für die Genehmigung zur auszugsweisen Veröffentlichung.

2 Joh. Reuter erwähnt nicht Karl Sch., der am gleichen Tag der NSDAP beigetreten sein muss, da er mit seiner Mitglieds-Nummer 202 070 unmittelbar vor Karl Seemann (202 071) rangiert. Übrigens sind auch noch die Dolgesheimer Philipp F. (Mitglieds-Nr. 209 196), Julius G. (Mitglieds-Nr. 209 198) und Dietrich von Seggern (Mitglieds-Nr. 209 201) mit dem Eintrittsdatum 1.3.1930 im Bundesarchiv Berlin verzeichnet. Unterlagen über die NSDAP-Mitgliedschaft von Johann Reuter finden sich dort nicht.

die steigende Zahl der Arbeitslosen in die Arme der radikalen Parteien links wie rechts trieb, war in den kleinen Landgemeinden die wirtschaftliche Aussichtslosigkeit. Das Ende der Franzosenzeit - der Abzug vom Rhein stand wenige Monate bevor -, wurde als Genugtuung empfunden, konnte aber die Probleme des Alltags nicht lösen. Mehr als eine nationalgetönte Ablenkung war dieses "Frei ist der Rhein" nicht. Mit den Separatisten und ihren Anhängern konnte man ab Juli 1930 abrechnen und tat das gelegentlich auch. Aber das konnte nicht alles sein. Die politischen Rattenfänger versprachen mehr. Nationale Würde, die nicht satt machte, aber von manchen Sorgen ablenken konnte, versprachen die Anhänger Hitlers. Und außerdem stand vage hinter dem Programm der Nationalsozialisten auch eine sozialistische Versprechung, die noch einzulösen war.

Zwölf Tage vor dem 26. Januar 1930 war in Berlin der SA-Führer Horst Wessel in seiner Wohnung niedergeschossen worden. Er starb am 23. Februar 1930. Das wurde auch in Dolgesheim wahrgenommen. In dieser Endzeit der Weimarer Republik, der später mit vielen Glorioten verzierten "Kampfzeit", kam es ständig zu Auseinandersetzungen mit den politischen Gegnern, in ländlichen Gegenden vorzugsweise mit dem Reichsbanner. Diskutiert wurde dabei wenig, geprügelt dafür um so mehr. Immerhin ist der harte Kern derer, die sich in Dolgesheim auch noch in der Märzwahl 1933 zu den Sozialdemokraten bekannten, für ein solches Dorf nicht unbeachtlich. Dennoch war es beiden aufeinander losprügelnden Gruppen um inhaltliche politische Auseinandersetzung wenig zu tun. Man wollte nicht überzeugen, sondern den Gegner ausschalten und die Lauen einschüchtern. Solange es nur blutige Köpfe gab, war das nicht weiter schlimm. Es gab aber auch Tote und damit Anlass über Anlass, die im Kampf für diese oder jene Bewegung Gefallenen zu ehren und bei der Gelegenheit wieder eine Schlägerei anzuzetteln.

In einer Geschichte der SA in Hessen wird die Lage aus nationalsozialistischer Perspektive beschrieben:

"Nachdem die Franzosen das Rheinland geräumt haben, wird der Kampf in die Orte getragen, die bisher noch wenig oder überhaupt nichts vom Nationalsozialismus gewußt haben, Orte, in denen man laut Zeitungsberichten, die zudem noch spärlich waren, nur wußte, daß die "Hitler" ein rauflustiges Gesindel sind, die friedliche Bürger nicht in Ruhe lassen und denen man besser aus dem Wege geht, wo man nur kann."<sup>3</sup>

Die "Kampfzeit" in Hessen beschrieb 1941 der "Alte Kämpfer" Adalbert Gimbel. Im Vorfeld der Wahl vom 14. September 1930 folgten

"Versammlungen auf Versammlungen, Kundgebungen auf Kundgebungen und damit Zusammenstöße auf Zusammenstöße. Bald waren wir in der Provinz Rheinhessen, bald in der Provinz Starkenburg. Es gab für uns keine Ruhe und keine Rast mehr. Kam man auch erst frühmorgens von einem entlegenen Ort nach Hause und drohte bei der Arbeit vor Müdigkeit umzusinken, so zog man an

---

3 Ludwig MOOS: SA in Hessen. Geschichte der Brigaden 50 und 150. Groß-Gerau o.J..

demselben Abend wieder aus, wenn es hieß, für Adolf Hitler kämpfen oder Kameraden sind in Gefahr.“<sup>4</sup>

Über eine der zahllosen, für unsere Geschichte aber die “berühmteste” Schlägerei, die im März 1931 vor dem Landgericht als “Dolgesheimer Landfriedensbruchprozeß” verhandelt wurde, berichtet unser Chronist:

“In der Nacht vom 9. auf den 10. August kam dann, was wir schon lange befürchtet hatten. Vier von einer Versammlung aus Gau-Odernheim heimkehrende SA-Männer wurden von etwa 30 Marxisten, die bei dem Juden Frank im Hinterhalt lagen, überfallen und bestialisch zusammengewaldet. Die alarmierte Polizei erschien - aber erst am nächsten Morgen gegen 9 Uhr, nachdem die Herren ausgeschlafen hatten. Sie riefen das Überfallkommando und die politische Polizei herbei. 12 Pgs., darunter die Schwerverletzten, wurden verhaftet und nach Oppenheim ins Gefängnis gebracht.”

Der “Jude Frank”, Julius Frank, am 21. Februar 1911 in Dolgesheim geboren, wohnte mit seinen Eltern und seiner älteren Schwester Dora in einem Haus am Dorfrand. An den mehr oder minder politisch motivierten Schlägereien jener Zeit scheint er beteiligt gewesen zu sein, obgleich er als schmaler, eher schwächlicher junger Mann beschrieben wird, der nicht die wetter- und arbeitsgegerbte Rauheit der Bauern seines Dorfes hatte. Dafür war er wohl organisatorisch begabt. Sein Vater Nathan Frank hatte mit anderen am 6. April 1930 - vermutlich als Reaktion auf die einen Monat zuvor aufgemachte Ortsgruppe der NSDAP - in Dolgesheim das Reichsbanner gegründet. Julius Frank war dabei zum Reichsbannerführer gewählt worden. Da kämpferische Auseinandersetzungen mit den Nazis an der Tagesordnung waren, werden die Reichsbannerleute keinen an ihre Spitze gewählt haben, der dabei nicht mithalten konnte. Julius Frank war wohl nicht nur als Organisator im Hintergrund an diesen Prügeleien beteiligt. Als “Bewährungsprobe” hatte der damals Zwanzigjährige noch im April 1930 einen Marsch von rund 300 Reichsbannermitgliedern gegen die Nazis auf die Beine gebracht, die er aus dem gesamten Umland zusammengetrommelt haben musste. Die “Gegendemonstration” unter der Führung des Udenheimer Tierarztes Dr. Mayer-Pullmann bestand aus 17 Dolgesheimer SA-Männern, die, wie Reuter schreibt, “kühn und unerschrocken” dem Reichsbannerzug entgegen marschierten. Ähnlich verwegen, nämlich “kühn und furchtlos”, marschierte die SA am 3. Mai 1930, als es galt, dem Presse- und Propagandaleiter Johann Reuter zur Hochzeit ein Bild des Führers zu überbringen.

Jener Dr. Richard Mayer-Pullmann war bereits 1926 in die NSDAP eingetreten. Im Januar 1933 war er in Udenheim Ortsgruppenleiter geworden. So ganz passte er nicht ins Bild. Nachdem er Jakob Sprenger, den Gauleiter Hessens, bei dessen Mainz-Besuch volltrunken erlebt hatte, bezeichnete er diese - auch innerhalb der hessischen NSDAP umstrittene - Parteigröße in aller Öffentlichkeit als “besoffene Sau”, was ihm nicht nur Freunde verschaffte. Das nationalsozialistische Maß war voll, als er im März 1934 - Johann Reuter muss seinen Erinnerungsartikel kurz vorher geschrieben haben - dafür sorgte, daß SA-Leute, die in

---

4 Adalbert GIMBEL: So kämpften wir! Schilderungen aus der Kampfzeit der NSDAP im Gau Hessen-Nassau. Frankfurt am Main 1941.

die Hahnheimer Lagerhalle des jüdischen Getreidehändlers Gabriel aus Hillesheim eingebrochen hatten, noch in der Nacht von der Polizei festgenommen wurden. Dr. Mayer-Pullmann wurde als Ortsgruppenleiter abgesetzt und vortübergehend aus der Partei ausgeschlossen.<sup>5</sup>

In Reuters Bericht von dem Zusammenstoß vor dem Haus des "Juden Frank" wird auch noch der Morgen danach dramatisch beschrieben und ins Heldenhafte gesteigert - der Stoff, aus dem die Mythen sind:

"Das Gefängnis hat wohl noch keine Nacht erlebt wie die, in der die Dolgesheimer SA eingesperrt war. Ununterbrochen die ganze Nacht hindurch klangen die Kampflieder über Oppenheim hinaus und war der Liederschatz zu Ende, so ging es immer wieder von vorne los. Fünf Tage mußte Pg. Seemann im Gefängnis sitzen und Pg. v. Seggern trotz seiner schweren Verletzungen sogar neun Tage. Erst dann schaffte man ihn nach Mainz ins Krankenhaus."

In dem Prozess in Mainz, in dem es im März des folgenden Jahres um diese Keilerei ging, gab Medizinalrat Dr. Schüppert, der von Seggern in Oppenheim untersucht hatte, an, dieser habe bei der Schlägerei weder eine Kopfverletzung noch eine Gehirnerschütterung erlitten, da man aber im Amtsgerichtsgefängnis Oppenheim keine Möglichkeit gehabt habe, Umschläge auf die Schwellungen auf den Rippen zu machen, habe er ihn nach Mainz überwiesen. Mehr als Schwellungen und einen Bluterguss am Brustkorb habe man dort auch nicht festgestellt. Von ärztlich sozusagen unversorgten neun Tagen im Gefängnis kann danach keine Rede sein.

Die Familie Frank verließ Dolgesheim und zog nach Worms, in das "rote Worms", wie es damals hieß. Das war laut Anmeldung schon am 16. August 1930, kann also kaum die unmittelbare Folge der Auseinandersetzungen vom 9./10. August gewesen sein. In dem Mainzer Strafverfahren war auch die Rede von einem schon länger geplanten Wegzug von Dolgesheim. Nathan Frank, der Vater von Julius, machte damals Andeutungen, wonach der Zwist mit Karl Seemann auf Streitereien im örtlichen Turnverein ohne politischen Hintergrund zurückging, Auch scheint geliehenes Geld eine Rolle gespielt zu haben.

Bei der Reichstagswahl vom 14. September 1930 erreichte die NSDAP insgesamt 18,3%, in Hessen 20,0 % - zwei Jahre später bei der Wahl vom 31. Juli 1932 waren es 37,4 bzw. 43,4 %. In dem 1933 noch bekannter werdenden Osthofen am Rande von Worms, das damals knapp 5.000 Einwohner zählte, waren es 1930 634 Stimmen, die für die NSDAP angegeben wurden, oder 24,8 %. Übertrumpft wurden diese Zahlen – folgt man Johann Reuter – in Dolgesheim:

"224 Stimmen, das waren zwei Drittel der abgegebenen Stimmen<sup>6</sup>, konnten für die NSDAP gezählt werden. Schon am frühen Morgen des Wahltages fuhr ein Auto aus der Pfalz am Wahllokal vor. Die Insassen fragten: „Ist dies hier das berühmte Dolgesheim?“ Prompt kam die Antwort: „Nein, das ist das nationalsozialistische Dolgesheim.“ Die Insassen wählten und mit Heil Hitler! fuhren sie wei-

5 Dr. Richard MAYER-PULLMANN: Nicht jeder Nazi war Bazi, aber mancher Bazi wurde Nazi. Oppenheim ohne Jahr.

6 Nach dem amtlichen Ergebnis waren es 57,1%.

ter. So mancher, der in seinem Wohnort nicht offen hervortreten wollte, wählte damals auf Stimmschein auswärts.”

Über den Landfriedensbruchprozeß, der vom 12. bis 17. März 1931 in Mainz stattfand und in dem er selbst zu den Angeklagten gehörte, schreibt Johann Reuter:

“...saßen 12 Nationalsozialisten und 17 Reichsbannerleute auf der Anklagebank. Eine Unmenge von Zeugen wurde vernommen. Zum Schlusse mußte der Staatsanwalt selbst für elf Pgg. die Freisprechung beantragen. Nur Pg. von Seggern erhielt eine Geldstrafe, aber auch die Täter bei dem Ueberfall gingen leer aus. (Gefesselte Justiz.) Der Verteidiger, Pg. Rechtsanwalt Jung, unser derzeitiger Staatsminister<sup>7</sup>, schlug sich dabei glänzend und bewies klipp und klar, daß die eigentlichen Urheber des Ueberfalles bei der Judenfirma Frank sitzen.”

Da stimmt einiges nicht. Richtig ist, dass in diesem Verfahren 29 Männer angeklagt waren u.a. des Landfriedensbruchs, der Körperverletzung und der Sachbeschädigung. Zwölf davon waren in der Diktion von Johann Reuter Parteigenossen, die anderen 17 gehörten der Gruppe um Julius Frank an, waren also im wesentlichen Reichsbannerleute.

Mit der gemeinsamen Verhandlung dieser Vorwürfe gegen die beiden feindlichen Gruppierungen gab man den Angeklagten die Möglichkeit, straflos darauf loszulügen, was das Zeug hielt. Hätte man in zwei getrennten Verfahren zunächst gegen die Schläger der einen Gruppe und dann gegen die Aktivisten der anderen Gruppe verhandelt, hätten die jeweiligen Opfer als Zeugen aussagen müssen. Falschaussagen wären strafbar gewesen. Indem man beide Komplexe in einen Topf warf, nahm man sehenden Auges in Kauf, dass man die Vorgänge mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht würde aufklären können. Es darf vermutet werden, dass man das auch gar nicht wollte. Bei dieser geplanten “Ausgewogenheit” musste der Prozess ausgehen wie das Hornberger Schießen.

Der Prozessbericht des Chronisten Reuter gibt sowohl die Strafanträge der Staatsanwaltschaft als auch das Urteil nicht richtig wieder. Gegen 16 der 17 Angehörigen der Gruppe um Julius Frank beantragte Staatsanwalt Reitz Gefängnisstrafen zwischen einem und fünf Monaten. Gegen die Angeklagten Karl Seemann, geb. am 28.1.1889 in Dolgesheim, und Dietrich von Seggern, geb. am 7.11.1903 an der Unterweser, beantragte er jeweils zwei Monate Gefängnis, gegen einen dritten Angeklagten aus dieser Gruppe eine Geldstrafe. Den Vorwurf des Landfriedensbruchs, der allein diesen Verfahrensaufwand zunächst gerechtfertigt hatte, musste er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fallen lassen.

Verurteilt wurden aus dieser Gruppe der Nazis lediglich Dietrich von Seggern wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 100 RM und “Drahtzieher” Alexander Danyi wegen verbotenen Waffentragens zu 10 Mark. Danyi war dabei so etwas wie ein Wanderer zwischen zwei Welten. Er war zunächst beim Reichsbanner mitmarschiert, wechselte dann aber für kurze Zeit zur NSDAP. In dieser

---

7 Rechtsanwalt Philipp Wilhelm Jung, geb. am 16.9.1884 in Niederflörsheim, war seit 1926 im Stadtrat in Worms. Am 16.9.1930 trat er in die NSDAP ein. Am 13.3.1933 wurde er Staatskommissar für Mainz und Präsident des hessischen Landtages, am 18.9.1933 hessischer Staatsminister der Justiz.

Phase wurde er in die Vorfälle der Nacht zum 10. August 1930 verwickelt. Im Auftrag von Karl Seemann fuhr er in jener Nacht mit dem Motorrad nach Guntersblum, um die Gendarmerie zu alarmieren. Dabei trug er einen Revolver bei sich. Einige Zeit nach diesem Vorfall schloss er sich wieder dem Reichsbanner an, wo man ihm begreiflicherweise zunächst mit Misstrauen begegnete.<sup>8</sup>

Die Angeklagten aus der Gruppe um Julius Frank gingen keineswegs leer aus, wie Johann Reuter es formulierte, sondern Adam Götz wurde zu einem Monat Gefängnis wegen schwerer Körperverletzung verurteilt, die Angeklagten Johann Hartmann wegen Körperverletzung zu 100 RM und Julius Frank und Georg Simon wegen gefährlicher Körperverletzung zu Geldstrafen von 100 bzw. 25 RM. Viel Lärm um nichts also. Eine Befriedigungswirkung, die ohnehin zu jener Zeit von einem solchen Verfahren kaum zu erwarten war, konnte dieses Urteil nicht haben. Andererseits waren diese Geldstrafen nicht die Bagatellen, nach denen sie heute aussehen. Julius Frank, der damals im Geschäft seines Vaters arbeitete, bat um Stundung der Geldstrafe. Zur Begründung hatte er bei der Polizei in Worms zu Protokoll erklärt:

“Gesuchsteller ist ledig und wohnt bei seinen Eltern in der Kämmererstraße Nr. 33. Er ist bei seinem Vater, welcher ein Textilgeschäft betreibt, gegen Taschengeld beschäftigt. Das Geschäft an sich geht angeblich zur Zeit sehr schlecht. Der monatliche Umsatz beträgt ungefähr 250-300 RM. Außer dem Gesuchsteller ist noch eine Tochter im Alter von 30 Jahren vorhanden. Diese ist nur im Haushalt tätig und geht keiner mit Erwerb verbundenen Tätigkeit nach. Vermögen ist nicht vorhanden, auch ist solches nicht zu erwarten.”

Das muss nicht bis auf den letzten Pfennig gestimmt haben. Der Sohn eines reichen Juden war er nicht, aber er war von seinem Vater wirtschaftlich abhängig. Aus der Portokoasse konnte Julius Frank die Geldstrafe wohl wirklich nicht zahlen. Er hat sie ab September 1931 vermutlich in Raten zu 20 RM abgezahlt.

Am 30. Januar 1933 wurde Adolf Hitler Reichskanzler. Ob es auch in Dolgesheim einen Fackelzug der SA und der übrigen von diesem Erfolg berauschten Parteigenossen gegeben hat, wissen wir nicht. Am Rosenmontag, dem 27. Februar 1933, brannte der Reichstag. Die Notverordnung Hindenburgs vom 28. Februar<sup>9</sup> sorgte dafür, daß es bei der unmittelbar darauf am 5. März stattfindenden Wahl zum Reichstag keine wirksame Opposition mehr gab. Die NSDAP siegte auf der ganzen Linie, wenn auch das Ergebnis teilweise ernüchternd war. Einige Parteigenossen hatten mit mehr gerechnet.

Den 6. März 1933 dürften die Dolgesheimer Parteigenossen wieder in froher Erinnerung und in stolzem Gedenken begangen haben. Jedenfalls wird ihnen nachgesagt, vier von ihnen hätten den nach Worms weggezogenen, vielleicht auch nach Worms geflüchteten Julius Frank in der Nacht vom 6. zum 7. März

---

8 Dem längst gestorbenen Alexander Danyi wird heute noch nachgesagt, er sei Separatist gewesen. Er könnte somit nach dem Abzug der Franzosen, der die Separatisten schutzlos werden ließ, Zuflucht bei den “Hitler” seines Dorfes gesucht haben. Ein eigenes Motorrad hatte Danyi nicht. Er besaß wohl auch keine Pistole. Es lässt sich nur vermuten, dass er das Motorrad seines Schwagers Heinrich Sch. benutzt hat, der freilich, hätte man ihn gefragt, damit nicht einverstanden gewesen wäre. Die Herkunft der Pistole bleibt unklar.

9 Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (RGBl. I, 83).

nach Dolgesheim verschleppt, wo er am Morgen im Spritzenhaus erhängt aufgefunden wurde. In der Chronik von Johann Reuter, in der der „Jude Julius Frank“ eine überaus wichtige Rolle einnimmt, ist davon nichts zu lesen. Das Schweigen dauert bis heute.

Aber wie war es wirklich?

## 2. Kapitel

Noch im Jahre 1933 erschien in Luxemburg eine kleine Schrift, in der sich ein Dr. Theodor Krämer unter dem Titel „Blut-März 1933“ mit den Untaten der Nationalsozialisten in den ersten Wochen nach der Machtergreifung befasste. In einem Kapitel „Sadisten - oder was sonst?“ berichtete Dr. Krämer auch von dem Dolgesheimer Mord.

„In Worms wurde der Reichsbannerführer Frank, der schon vor zwei Jahren aus Dolgesheim entfliehen mußte, von Nationalsozialisten aus dem Bett geholt und mit Stahlruten und Gummiknüppeln blutig geschlagen. Dann wurden ihm Hakenkreuze auf den Handrücken eingeschnitten. Schließlich wurde er totgeschlagen und im Stall aufgehängt. Der Kreisarzt stellte ein Zeugnis auf „Selbstmord“ aus, und nur dem Dazwischentreten eines Stahlhelmarztes soll es zu verdanken sein, daß die Wahrheit schließlich bekannt wurde.“<sup>10</sup>

Paul Kreglinger, der kurz danach in einer in Utrecht verlegten Schrift von den Übergriffen gegen die Juden in Deutschland berichtete, übernahm diese Meldung und sorgte für weitere Verbreitung.<sup>11</sup> In Deutschland wurde die Wahrheit damals

---

10 Üblicherweise wird für diesen Bericht Paul KREGLINGER: Judenverfolgung in Deutschland. Dokumente, die die Kulturwelt erschüttern, Utrecht 1933, als Quelle angeführt. Dabei wird übersehen, dass Kreglinger in seiner Broschüre auf seine Quelle, nämlich die im Selbstverlag in Luxemburg erschienene Schrift von Dr. Th. Krämer, verweist. Kreglinger hat die Passage über den Fall Frank wörtlich aus S. 18 dieser Schrift übernommen. Ich verdanke den Fund dem National-Archiv in Luxemburg.

11 Eine Kurzfassung des Berichts verbreitete auch das „Braunbuch über Reichstagsbrand und Hitlerterror“ (Universum-Bücherei, Basel 1933), in der - mit der falschen Schreibweise „Franck“ - Julius Frank als „Neffe des im Krieg gefallenen sozialdemokratischen Reichstagsmitglieds Franck“ bezeichnet wird. Jener Julius Frank, geb. am 23.5.1874 in Nonnenweier (Baden), gefallen am 3.9.1914 bei Baccarat/Lunéville, war aber nicht der Bruder von Julius Franks Vater Nathan. Die Eltern des späteren Mannheimer Rechtsanwalts und Reichstagsmitglieds Ludwig Frank waren Samuel und Fanny (Vögele) Frank, geb. Frank aus alteingesessenen jüdischen Familien in Nonnenweier, während Nathan Frank der Sohn von Josef Frank und Jakobine, geb. Schloß war.

kaum bekannt. In Dolgesheim kannte sie wahrscheinlich jeder. Es gab zu viele Beteiligte, zu viele Mitwisser. Auch die Anfang 1933 noch keineswegs gleichgeschaltete Justiz scheint sich nicht weiter um den zumindest der Aufklärung bedürftigen Tod des Julius Frank gekümmert zu haben. Dazu musste zunächst das Tausendjährige Reich vergehen.

Andererseits: Die NSDAP hatte am 5. März 1933 die entscheidende Wahl gewonnen. Jetzt ging es darum, das durch die "Kampfzeit" in den Augen vieler Deutscher ramponierte Ansehen der Partei aufzubessern. Jetzt mußte man sich staatsmännisch geben. Die bis dahin im Straßen- und Saalkampf nützlichen Raubauken der SA mussten an die Leine genommen werden. Am Vorabend der Reichstagswahl war im "S.A.-Mann", dem Organ eben dieser SA, in einem kleinen Kasten auf Seite 11 zu lesen:

"Den Befehl zur Abrechnung gibt der Führer! Darum müssen eiserne Disziplin und größtes Verantwortungsbewußtsein jeden S.A.- und S.S.-Mann beseelen!"<sup>12</sup>

Die Abrechnung war damit nicht abgesagt, aber unter die Führerdisziplin gestellt. An dieser Disziplin und an dem geforderten Verantwortungsbewußtsein hatten es die SA- und SS-Männer in der Nacht von Dolgesheim deutlich fehlen lassen. Wenn die Partei es mit der Reputierlichkeit ernst meinte, wenn sie auch nur für einige Zeit den Eindruck erwecken wollte, nach Machtübernahme und Wahlsieg werde es unter ihrer Führung "ordentlich" zugehen, dann durfte sie die Dolgesheimer Übergriffe nicht ungeahndet lassen. Aber hiervon war nichts zu sehen. Der Tod des jüdischen Reichsbannermannes Julius Frank blieb ungesühnt. Kein Ortsgruppenleiter wurde abgesetzt, kein SA- oder SS-Mann, keiner der Beteiligten wurde zur Rechenschaft gezogen.

Dabei hatte Adolf Hitler - sicher nicht ohne gegebenen Anlass - am 10. März 1933 an seine Parteigenossen und die SA- und SS-Männer einen Aufruf gerichtet, der am 11. März reichsweit in den Zeitungen zu lesen war:

"Eine ungeheure Umwälzung hat sich in Deutschland vollzogen. Sie ist das Ergebnis schwerster Kämpfe, zähester Ausdauer, aber auch höchster Disziplin. Gewissenlose Subjekte, hauptsächlich kommunistische Spitzel, versuchen die Partei durch Einzelaktionen zu kompromittieren, die in keiner Beziehung zu dem großen Werk der nationalen Erhebung stehen, sondern höchstens die Leistung unserer Bewegung belasten und herabsetzen können. Insbesondere wird versucht, durch Belästigung von Ausländern und Autos mit ausländischen Fahnen die Partei bzw. Deutschland in Konflikte mit dem Ausland zu bringen. SA.- und SS.-Männer! Ihr müßt solche Kreaturen sofort selbst stellen und zur Verantwortung ziehen. Ihr müßt sie weiter unverzüglich der Polizei übergeben, ganz gleich, wer sie auch sein mögen.

Mit dem heutigen Tage hat in ganz Deutschland die nationale Regierung die vollziehende Gewalt in der Hand. Damit wird der weitere Feldzug der nationalen Erhebung ein von oben geleiteter planmäßiger sein. Nur dort, wo diesen Anordnungen Widerstand entgegengesetzt wird, wo aus dem Hinterhalt, wie früher, Angriffe auf einzelne Männer oder marschierende Kolonnen erfolgen, ist dieser Widerstand sofort und gründlich zu brechen.

---

12 S.A.-Mann v. 4.3.1933, S. 11.



Belästigungen von einzelnen Personen, Behindern von Autos oder Störungen des Geschäftslebens haben grundsätzlich zu unterbleiben. Ihr müßt, meine Kameraden, dafür sorgen, daß die nationale Revolution 1933 nicht in der Geschichte verglichen werden kann mit der Revolution der Rucksack-Spartakisten 1918. Im übrigen laßt Euch in keiner Sekunde von unserer Parole wegbringen, die heißt: Vernichtung des Marxismus.“<sup>13</sup>

Es gab in den Tagen nach der Reichstagswahl und der ihr folgenden “Machtübernahme von unten” kritische Berichte in der Auslandspresse. Da war auch die Rede von Verhafteten, die grausam misshandelt worden sein sollten. Die nationalsozialistische Führung sprach von “Greuelpropaganda” und schob evtl. Übergriffe “Provokateuren” in die Schuhe. Am Fall Dolgesheim hätten die neuen Machthaber zeigen können, wie ernst es ihnen mit dem von oben geleiteten planmäßigen Feldzug der Erhebung war. Aber nichts geschah. Stattdessen gab es am 21. März 1933 eine Amnestie Hindenburgs für “Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des Deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen sind.“<sup>14</sup>

Julius Frank war tot. Die knappen Pressemeldungen ließen vieles offen. Das gab selbstverständlich Anlass zu Spekulationen und Gerüchten. Den wirklichen Hergang kannten nur wenige. In der Rhein Hessischen Landeszeitung<sup>15</sup>, die längst auf die neue Linie eingeschwenkt war, hieß es:

“**Sich selbst gerichtet.** Der aus dem Dolgesheimer Landfriedensbruchprozeß bekannte **Julius Frank**, der nach dem Prozeß von hier nach Worms verzog, jetzt aber von der Hilfspolizei wieder nach hier gebracht und in Haft gehalten wurde, hat sich im Haftlokal erhängt.”

Die Meldung scheint aus Dolgesheim zu stammen. Der fettgedruckte Obersatz “Sich selbst gerichtet” ging über die reine Nachricht hinaus und ließ die Frage offen, wegen welcher Missetat der in Wahrheit nach Dolgesheim verschleppte und schon dabei schwer misshandelte Julius Frank sich hätte selbst richten sollen. Außerdem war er nicht nach dem Landfriedensbruchprozess nach Worms gezo-

---

13 Darmstädter Tagblatt v. 11.3.1933; Johann HOHLFELD (Hrsg.): Deutsche Reichsgeschichte in Dokumenten 1849-1934, Urkunden und Aktenstücke zur inneren und äußeren Politik des Deutschen Reiches in vier Bänden. Bd. 4. Berlin 1934, S. 596. In seinem mehrbändigen Werk “Das Dritte Reich” behandelte Gerd Rühle 1934 diese angebliche Greuelpropaganda und schrieb: “Die von jüdischen Kreisen im Ausland verbreiteten Lügen über angebliche Juden-Progrome (!) und nationalsozialistische Greuel in Deutschland verfolgten den hinterhältigen Zweck, die Anerkennung der nationalsozialistischen Regierung vor der Welt soviel wie irgend möglich zu erschweren. Systematisch wurde die Meinung der Weltöffentlichkeit mit derartigen angeblich authentischen Nachrichten aus Deutschland vergiftet und versucht, die Völker gegen das nationalsozialistische Deutschland aufzuhetzen. Von den plumpsten Lügen bis zu den raffiniertesten Verleumdungen wurde jedes Mittel benutzt, das geeignet schien, ein blutrünstiges fratzenhaftes Bild der neuen zur Macht gelangten Bewegung in Deutschland zu entwerfen...Aus dunklen Quellen heraus strömten sie ins Freie, verpesteten die außenpolitische Atmosphäre, drangen in die Hirne der Völker und schädigten das Ansehen der neuen deutschen Regierung. Die nationalsozialistische Revolution, die disziplinierteste, die die Weltgeschichte kennt, wurde zum Blutbad gestempelt” (Gert Rühle: Das Dritte Reich, Berlin 1934 - Das erste Jahr 1933 -, S. 97).

14 RGBI. I, 134.

15 V. 9.3.1933.

gen, sondern mehr als ein halbes Jahr vorher. Wer die Verhältnisse kannte, wusste oder spürte, dass an der Meldung einiges nicht stimmte.

Ähnlich unklar war die Meldung im "Darmstädter Anzeiger":<sup>16</sup>

"Im Anschluß an den Dolgesheimer Landfriedensbruchprozeß war der von hier stammende Julius Frank nach Worms verzogen und ist jetzt von der Hilfspolizei nach Dolgesheim zurückgebracht worden. Man hat ihn im Haftlokal in Schutzhaft genommen, wo er in der vergangenen Nacht seinem Leben durch Erhängen ein Ende machte."<sup>17</sup>

Auch hier das falsche Umzugsdatum und zusätzlich die - wiederum falsche - Zeitangabe, Julius Frank habe sich in der Nacht erhängt. Laut Sterbeurkunde war er zuletzt vormittags um 10 Uhr lebend gesehen und "um zehneinhalb Uhr tot aufgefunden" worden.

Beiden Berichten geht das Wort "Hilfspolizei" leicht von den Lippen. Richtig ist, dass – zunächst in Preußen unter Göring im Februar 1933 – SA und SS und auch Stahlhelmänner als Hilfspolizisten verpflichtet und eingesetzt wurden. Der Zugriff auf die Polizei war den Nationalsozialisten in dieser kritischen Zeit nach der Machtergreifung wichtig. Außerdem konnten damit "Verdienste" belohnt und Arbeitslose von der Straße geschafft werden. Die förmliche Aufstellung der

Hilfspolizei im Volksstaat Hessen, für die Werner Best in Darmstadt zuständig war, begann erst am 7. März 1933. Weder die SS-Leute in Worms, noch die SA-Männer in Dolgesheim können am Vormittag des 7. März 1933 schon verpflichtet und vereidigt gewesen sein. Auch die weiße Armbinde mit der Inschrift "hessische Hilfspolizei" und dem Dienstsiegel können die an diesem Tag für Julius Frank Verantwortlichen nach Lage der Dinge nicht getragen haben.

Obgleich es im Volksstaat Hessen, wie es später hieß, vergleichsweise wenige Ausschreitungen nach der Wahl vom 5. März gegeben hatte,<sup>18</sup> ein solcher Einzelfall also nicht in der Masse der Ereignisse unterging und es angesichts der Verlautbarungen der nationalsozialistischen Führung ungefährlich erscheinen mochte, den Dolgesheimer Fall kritisch aufzugreifen, befasste sich die Presse nicht weiter damit. Mehr als die knappen Meldungen über den angeblichen Selbstmord gab es nicht. Aber es wurde geredet.

Weil viel geredet wurde und weil diese "Greuelpropaganda" dem nationalsozialistischen Staat zumindest außenpolitisch lästig war, musste dem an der Heimatfront Einhalt geboten werden. Dazu diente die am 21. März 1933 vom Reichspräsidenten von Hindenburg erlassene Heimtückeverordnung, die die Verbreitung unwahrer oder gröblich entstellter Behauptungen tatsächlicher Art gegen Staat, Regierung oder Partei unter Strafe stellte. Am selben Tag wurden

16 V. 10.3.1933; s.a. die mit "Ad." gezeichnete Meldung im Darmstädter Tagblatt v. 11.3.1933: "Im Haftlokal erhängt hat sich der aus dem Dolgesheimer Landfriedensbruchprozeß bekannte Julius Frank, der Worms als Wohnsitz wählte. Von der Hilfspolizei hierher gebracht, hat er sich selbst gerichtet."

17 Wörtlich übereinstimmend die Meldung in der Mainzer Volkszeitung v. 11.3.1933, gezeichnet "WSN".

18 Vgl. Ulrich HERBERT: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903-1989. Bonn 1996, S. 125.

die Sondergerichte geschaffen, zunächst eines in jedem Oberlandesgerichtsbezirk. Das erste Verfahren, mit dem das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a.M. seine Arbeit aufnahm, betraf den Fall Frank.

Am Morgen des 28. März 1933 wurde in Frankfurt der 25jährige Hausierer Erich Löwenstein – Jude, wie es selbstverständlich vermerkt wurde – in das Polizeigefängnis eingeliefert. Seine Verhaftung war am Vorabend telefonisch angeordnet worden. Löwenstein, ein gesundheitlich schwer angeschlagener junger Mann, den seine Angehörigen und später sein Verteidiger als geistesschwach beschrieben, hatte am Abend des 23. März 1933 in einem Frankfurter Geschäft ein Gespräch mit einem Mann angefangen, den das Parteiabzeichen als Nationalsozialisten auswies und den er flüchtig kannte. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen zur politischen Lage – schon das war nicht ungefährlich – und wie es wohl den Juden in Zukunft ergehen werde, gab Löwenstein geballt einiges von den Gerüchten wieder, die in jenen Tagen die Menschen, die nicht zu den Nazis hielten, beunruhigten. Es würde sich lohnen, den Weg nachzuzeichnen, den diese damals allgegenwärtigen Gerüchte genommen haben. Nach der Darstellung seines Verteidigers spielte sich das Gespräch in Frageform ab:

“Ob die Juden aus Deutschland vertrieben würden und ob ihnen etwas zu leide geschehen würde. Ob es wohl wahr sei, dass – wie die Zeitungen berichteten – Nationalsozialisten einen Kieler Rechtsanwalt aus dem Bett geholt und erschossen hätten, und ob es weiterhin wahr sei, dass – wie ihm erzählt worden sei – Nationalsozialisten zwei Wormser Juden (Vater und Sohn) gezwungen hätten, sich in einem Schweinestall gegenseitig zu verprügeln, sowie, dass die Nationalsozialisten in der Gegend von Worms einen Juden aufgehängt hätten.”

Das war der von vornherein vergebliche Versuch, sich hinter der Frageform zu verstecken. Man habe ja nur gefragt und nichts behauptet. Nach den Feststellungen des Sondergerichts war Löwenstein konkreter geworden und hatte schon bei diesem ersten Gespräch den Namen Frank genannt. Außerdem soll er auf die Frage seines Gesprächspartners, ob er das auch beweisen könne, geantwortet haben, “der Frank” habe es erzählt. Wenige Minuten nach diesem ersten Gespräch traf Löwenstein einen Bekannten, mit dem er schon als Kind auf der Straße gespielt hatte und der nach seiner Einschätzung ebenfalls Nationalsozialist war. Auch mit ihm unterhielt er sich über die politischen Verhältnisse. Er äußerte dabei die Hoffnung, dass man “den alten Frankfurter Juden” doch wohl nichts tun werde, und fügte an, in Worms hätten die Nationalsozialisten “einen aufgehängt”. Das spielte sich auf offener Straße ab und führte zu einem kleinen Volksauflauf. Schließlich musste Löwenstein mit seinen beiden braunen Gesprächspartnern zur Polizei. In seiner ersten Vernehmung, vor der ihm der Kriminal-Assistent V., der ihn ersichtlich nicht ins Messer laufen lassen wollte, wohl einiges erzählt hatte, gab er zu Protokoll:

“Vor etwa 3 Wochen habe ich auf der Straße von mir unbekanntenen Personen gesagt bekommen, daß Nat.Soz. in Worms einen Juden aufgehängt hätten. Ich habe mir am 23.3.33 bei der Wiedergabe des damals Gehörten nichts Böses gedacht. Ich sehe heute ein, daß derartige unwahre Behauptungen geeignet sind, das Deutsche Volk im Ausland verächtlich zu machen und dessen Kredit in wirtschaftlicher als auch moralischer Hinsicht zu untergraben.”

Erich Löwenstein war ein schwerkranker Mann mit auch vom Sachverständigen attestierten geistigen Defiziten, er verhielt sich aber bei seinen Vernehmungen bei der Polizei und vor Gericht geschickter und geistig reger als viele kerngesunde Beschuldigte. Der Name Frank war von ihm ins Spiel gebracht worden. Wenn er, wie es zunächst geklungen hatte, sich dabei auch noch auf "den Frank" als Quelle bezog, der die Geschichte erzählt hatte, musste "der Frank" ebenfalls in das Visier der polizeilichen Ermittlungen geraten, wer immer "der Frank" auch sein und was immer er auch zuverlässig wissen mochte. Löwenstein machte deshalb in seiner zweiten Vernehmung von sich aus noch einen Zusatz:

"Der Bruder dieses Wormser Juden, der aufgehängt worden sein soll, wohnt neben uns. Er heißt Frank und wohnt bei seiner Tante, sie hat den Namen Stein und wohnt Julius Heymannstraße 9p. Dieser Frank hat Trauerabzeichen getragen. Ich habe auch gehört, daß er in Worms gewesen ist anscheinend zu einer Beerdigung. Ich glaube bestimmt zu wissen, daß der Bruder dieses Frank, der in Worms wohnte, tot ist. Ob er sich nun selbst aufgehängt hat oder ob er aufgehängt worden ist, weiß ich nicht. Von dem Bruder oder seinen Angehörigen habe ich keine Mitteilung darüber bekommen. Wer mir die Todesnachricht sonst mitgeteilt hat, kann ich mit dem besten Willen nicht mehr sagen."

Das half zunächst nichts. "Der Frank", Jakob Frank, der gerade 30 Jahre alt gewordene Stiefbruder von Julius Frank, wurde am 31. März 1933 verhaftet. Knapp 24 Stunden später sollte vor dem Sondergericht gegen Erich Löwenstein verhandelt werden. Jakob Frank wusste, worum es ging. Er wusste auch, was von ihm erwartet wurde, wenn er nicht sich selbst als Angeklagten vor dem Sondergericht wiederfinden wollte. Noch war das System gewillt, solche "Hilfestellung" zu honorieren. Löwenstein konnte er mit seiner Aussage kaum schaden, sich selbst aber schützen. Also sagte er aus:

"Ich bestreite entschieden, Erich Löwenstein erzählt zu haben, daß die NSDAP in Worms einen Juden aufgehängt habe. Wie Löwenstein zu der Behauptung kommt, ich hätte ihm erzählt, was er am Donnerstag, den 23.3.33 auf der Straße weitererzählt hat, ist mir unverständlich. Der wahre Sachverhalt ist folgend:

Am Dienstag, den 7.3.33, gegen 7 Uhr, erhielt ich von meiner Mutter in Worms die fernmündliche Mitteilung, daß mein Bruder Julius von 4 SS Leuten aus der Wohnung geholt worden sei. Auf diese Nachricht hin reiste ich sofort nach Worms. In Worms ging ich sofort in die Wohnung meiner Mutter. Am gleichen Tage zwischen 12 und 14 Uhr erhielten wir dort von dem Bürgermeister der Gemeinde Dolgesheim fernmündlich die Mitteilung, daß sich mein Bruder Julius im Rathaus in Dolgesheim erhängt habe. Die Leiche ist von der Polizei zunächst beschlagnahmt worden und von dem Kreisarzt untersucht. Der von dem Kreisarzt ausgestellte Totenschein lautete auf Freitod. Am 8.3.33 ist die Leiche von der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft freigegeben worden.

Wenn Erich Löwenstein seine Behauptung weiterhin aufrecht erhält, bitte ich um Gegenüberstellung mit diesem. Ich möchte nicht unerwähnt lassen zu bemerken, daß ich mit der Familie Löwenstein und insbesondere mit Erich Löwenstein bisher in keinerlei persönlichen oder auch gar freundschaftlichen Beziehungen gestanden habe. Jedenfalls habe ich nicht dazu beigetragen, das fragl. Gerücht in die Welt zu setzen.

Einer politischen Partei habe ich bisher nicht angehört."

Am nächsten Tag stand Jakob Frank dem Angeklagten Erich Löwenstein gegenüber. Als Zeuge. Es war die erste Verhandlung des Frankfurter Sondergerichts überhaupt. Diese Premiere fand statt am Samstag, dem 1. April 1933, dem Tag des Judenboykotts. Jüdische Geschäfte wurden beschmiert und blockiert. „Kauft nicht bei Juden!“ war die Losung. Das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a.M. verurteilte Erich Löwenstein wegen eines Vergehens gegen die Heimtückeverordnung zu einem Jahr Gefängnis, die Löwenstein bis zum letzten Tag absitzen musste. Dass Löwenstein wegen seiner Krankheit möglicherweise strafrechtlich nicht verantwortlich war, spielte keine Rolle.

Das Gericht folgte der Aussage des Zeugen Jakob Frank, der sicher mehr über die Sache wusste als alle anderen Prozessbeteiligten, aber über die Umstände des Todes seines Bruders weder mit Sicherheit etwas hätte sagen können, noch vernünftigerweise daran interessiert sein konnte, selbst in die Mühlen dieser Justiz zu geraten. Das Sondergericht hielt lapidar fest, Erich Löwenstein habe behauptet, „ein Jude namens Frank“ sei in Worms von den Nationalsozialisten aufgehängt worden. Diese Behauptung sei unwahr, „denn es ist durch die Bekundung des Zeugen Frank, des Bruders des in Worms wohnhaft gewesenen Frank, festgestellt, daß sich Frank selbst aufgehängt hat, und daß von dem Arzt, der die Leichenschau vorgenommen hat, die Todesursache Freitod angegeben wurde.“

Jakob Frank wusste aus eigener Kenntnis über die näheren Umstände des Todes seines Stiefbruders nichts. Er war von den Eltern nach Worms gerufen worden, die ebenfalls nichts wussten. Zum Beweis des Selbstmordes gab diese Aussage nichts her. Die beiden anderen Fälle, von denen Erich Löwenstein am Abend des 23. März 1933 schwadroniert hatte, fielen nicht mehr ins Gewicht. Von dem Tod des Kieler Rechtsanwalts konnte Löwenstein in der Zeitung gelesen haben. Die Geschichte, zwei Juden, Vater und Sohn, hätten sich auf Geheiß der Nationalsozialisten gegenseitig verprügeln müssen, gehörte zum Bestand der Gerüchte jener Tage.

Die Sondergerichtsakte aus dem Jahre 1933 ist damit nicht zu Ende. Sie enthält noch einen – selbstverständlich folgenlosen – anonymen Brief eines, „der mit der Sache nichts zu tun hat“, der in 15 Fragen bezeugt, dass er über die Dolgesheimer Vorgänge sehr viel wisse, wenngleich nicht aus allererster Quelle. In einem Rechtsstaat – aber davon war nun wahrlich nicht mehr die Rede – hätte die Staatsanwaltschaft diesen sehr konkreten Fragen nachgehen müssen. Da gab es die unzutreffende Annahme, erst der dritte hinzugeholte Arzt habe den Totenschein ausgestellt. Da gab es aber auch die Frage, ob nicht die örtlichen Umstände gegen die Annahme eines Selbstmordes sprachen, eine Frage, der auch die späteren Versuche, die Vorgänge gerichtlich zu klären, nicht gerecht geworden sind.

Ein Sondergerichtsurteil von Ende April 1933<sup>19</sup> hält einen Ausschnitt aus den damals umlaufenden Gerüchten fest und lässt zugleich erkennen, dass zumindest

---

19 Urteil des Sondergerichts Darmstadt v. 27.4.1933 (S.M. 12/33) - StA DA G 27 Nr. 11. Das war nicht der einzige Fall. Wegen der Verbreitung von Greuelmärchen wurde am 5.5.1933 der jüdische Weinhändler Simon Dukas in Freiburg in Schutzhaft genommen. Auch er hatte erzählt, die Nazis hätten Julius Frank umgebracht. Am 20.5.1933 wurde er aus der Haft entlassen. Von einem anschließenden Sondergerichtsverfahren ist nichts bekannt, obwohl das

diese Richter in Darmstadt kein Interesse daran hatten, der Wahrheit allzu nahe zu kommen.

Der 50jährige jüdische Kaufmann Heinrich Schwarz<sup>20</sup> aus Alzey hatte am Abend des 1. April 1933 erheblich über den Durst getrunken. Er hatte sich über einen SA-Posten vor seinem Geschäft als handfestes Zeichen des Judenboykotts geärgert. Er trank sich von einer Kneipe zur anderen und fing an zu krakeelen. Irgendwann nach Mitternacht äußerte er sich in der Gastwirtschaft "Zum Kaiser" auch zu den Fall Frank. Das erst wenige Tage zuvor eingerichtete Sondergericht in Darmstadt hielt das im Urteil vom 27. April 1933 fest: "Hier kam er mit anderen Gästen ins Gespräch und erzählte, nachdem man sich vorher über Militärerlebnisse unterhalten hatte, der Jude aus Dolgesheim, Salomon Frank, habe sich nicht selbst aufgehängt, sondern wäre von den Nationalsozialisten aufgehängt worden."

Das Gericht bezog sich, wie üblich, hierzu auf Zeugenaussagen. Da nur das Strafvollstreckungsheft erhalten ist, also nicht die gesamten Akten dieses Prozesses, lässt sich nicht mehr klären, ob der falsche Vorname Salomon auf einen der Zeugen zurückgeht. Der Gastwirt Jakob Brunn, der das Gerede von Heinrich Schwarz aus nächster Nähe mitbekommen hatte, hielt seine Aussage in einem Brief, mit dem er Schwarz wegen seines betrunkenen Zustandes eigentlich entlasten wollte, mit den Worten fest: "...denn den Dolgesheimer Juden hätten sie - die Nazis - zuerst totgeschlagen und dann aufgehängt und sie hätten dann erzählt, der Jude (Frank) hätte sich selber erhängt."<sup>21</sup>

Das spricht eher dafür, dass Schwarz überhaupt keinen Namen genannt, sondern von "dem Dolgesheimer Juden" gesprochen und Brunn den Namen zur Erläuterung hinzugesetzt hat. Am Morgen nach dem Vorfall im "Kaiser", am Sonntag, dem 2. April, erschien der Sturmführer der Alzeyer Ortsgruppe Theo Henschel bei der Polizeiverwaltung und meldete, wie ihm berichtet worden war, Schwarz habe in der Wirtschaft geäußert: "Der Jude Frank in Dolgesheim hat

---

Hess. Kreisamt Oppenheim am 24.5.1933 die offizielle Lesart mit besonders markigen Worten an die Staatsanwaltschaft III in Freiburg weitermeldete: "Frank war als eifriger Förderer der KPD bekannt geworden. Er galt als geistiger Urheber zahlreicher Ueberfälle auf Nationalsozialisten. Er war bei der Bevölkerung in Worms verhasst, sodass bei dem politischen Umschwung für sein Leben zu befürchten war; er wurde deshalb festgenommen und nach Dolgesheim verbracht. In Dolgesheim wurde Frank von der SS dem dort wohnenden Sturmführer Seemann übergeben, der ihn im Einvernehmen mit der Bürgermeisterei in der Arrestzelle des Spritzenhauses unterbrachte. In der Zelle hat sich Julius Frank aufgehängt. Die durch das Amtsgericht Oppenheim durchgeführte Leichenschau hat den zweifellosen Tod durch Selbstmord ergeben. Das gerichtsarztliche Gutachten stellt fest, dass eine andere Todesursache nicht in Betracht kommt." Da die Akten der Leichenschau bislang nicht aufgefunden werden konnten, ist dies der zeitlich den Ereignissen am nächsten liegende Bericht aus Oppenheim. Dass aus dem früheren Reichsbannerführer ein eifriger Förderer der KPD geworden ist, gehört zu den vielen zweifelhaften Aussagen dieses Berichts. Immerhin stellt er den Transport Julius Franks von Worms nach Dolgesheim und die Übergabe an Seemann im äußeren Ablauf wohl zutreffend dar.

20 Vgl. hierzu und zum weiteren Schicksal von Heinrich Schwarz: Dieter HOFFMANN: "...wir sind doch Deutsche." Zu Geschichte und Schicksal der Landjuden in Rheinhessen. Alzey 1992, S. 174ff.

21 Schreiben Jakob Brunn v. 14.4.1933.

sich kürzlich nicht selbst erhängt, sondern ist von Mitgliedern der N.S.D.A.P. aufgehängt worden.”

In dem Vermerk des Polizei-Hauptwachtmeisters Sch. heißt es abschließend:

“Da er - Henschel - für die Sicherheit des Schwarz nicht garantieren könne, bitte er, ihn in Schutzhaft zu nehmen, zumal die Mitglieder der N.S.D.A.P. über diese Äußerung, die vollständig unwahr ist und nicht den Tatsachen entspricht, sehr erregt seien. Schwarz wurde daraufhin in Schutzhaft genommen und in das Amtsgerichtsgefängnis hier eingeliefert.”

Das war der gängige Vorwand für Schutzhaft. Die Alzeyer Nationalsozialisten waren sich verdächtig sicher, dass der Vorwurf, Julius Frank sei in Dolgesheim umgebracht worden und habe sich keineswegs selbst erhängt, “vollständig unwahr ist und nicht den Tatsachen entspricht.” Weniger wäre mehr gewesen.

Seit 21. März 1933, dem propagandistisch genial geschaffenen “Tag von Potsdam”, gab es die Heimtückeverordnung,<sup>22</sup> welche die Verbreitung unwahrer oder gröblich entstellter Behauptungen tatsächlicher Art gegen Staat, Regierung oder Partei unter Strafe stellte. Genau das wurde nun Heinrich Schwarz vorgeworfen.<sup>23</sup> In dem Verfahren vor dem Sondergericht Darmstadt hätte mithin geklärt werden können, ob Schwarz nicht möglicherweise doch die Wahrheit gesagt hatte. Aber das wollte ersichtlich niemand. Die Verteidigung wird es aus Angst oder Vorsicht nicht gewollt haben. Heinrich Schwarz hatte in besoffenem Kopf dummes Zeug geredet und war möglicherweise der Wahrheit gefährlich nahe gekommen. Da war es einfacher, die Trunkenheit vorzuschieben, um billig davonzukommen. Von dem gerade erste eingerichteten Sondergericht, dessen Richter sich erst noch die Sporen verdienen mußten und mit großer Wahrscheinlichkeit auch verdienen wollten, war - Strafprozessordnung hin oder her - nicht zu erwarten, dass es dem Wahrheitsgehalt dieser Äußerung des Beschuldigten nachgehen würde. Außerdem saß Schwarz in Untersuchungshaft, wo er doch eine Familie zu ernähren hatte. Er musste also fast um jeden Preis an seiner baldigen Freilassung interessiert sein.

Am 27. April 1933 verurteilte das Sondergericht Darmstadt Heinrich Schwarz wegen eines Vergehens gegen § 3 der Heimtückeverordnung<sup>24</sup> zu drei Monaten

---

22 Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21.3.1933 (RGBl. I, 135), in Kraft seit dem 22.3.1933. Vom gleichen Tag datiert die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten (RGBl. I, 136). Auf der HeimtückeVO basierende Urteile wurden endlich durch das Gesetz vom 25.8.1998 (BGBl. I, 2501) aufgehoben. Die VO v. 21.3.1933 ist dort als Nr. 48 der Anlage zu Art. 1 § 2 Nr. 3 aufgeführt.

23 Dass er auch noch behauptet hatte, in Framersheim hätten die Nazis auf Frauen und Mädchen geschossen, was so nicht zutrif, spielt hier keine Rolle.

24 § 3 Abs. 1 lautete: “Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reiches oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerer Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.”

Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft.<sup>25</sup> Am 7. Juli wurde er entlassen. Er konnte von Glück sagen.

Zu den Bemerkungen, die Heinrich Schwarz in der Wirtschaft über den Dolgesheimer Fall gemacht hatte, schrieben die Richter:

“Daß die Äußerungen des Angeklagten geeignet sind, das Ansehen der hinter der Reichsregierung stehenden Partei der NSDAP schwer zu schädigen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ebenso steht fest, daß die Behauptungen unwahr sind. Mit dem Falle Salomon Frank in Dolgesheim hat sich die Öffentlichkeit in weitgehendstem(!) Maße beschäftigt. Der Jude Salomon Frank hatte einen denkbar schlechten Ruf und es war zu befürchten, daß die Bevölkerung ihm ein Leid antun würde. Er wurde deshalb von der SS in Schutzhaft genommen und in das Spritzenhaus verbracht. Dort machte er seinem Leben durch Erhängen ein Ende. Daß Frank Selbstmord begangen hat, ist durch gerichtlichen Augenschein und Gutachten des Kreisarztes einwandfrei festgestellt.”

Da taucht einiges auf, was die Beweisaufnahme schwerlich ergeben haben kann. Einiges davon war wohl “gerichtsbekannt” oder wurde so postuliert.

Vielleicht hatte sich die Öffentlichkeit - wer aber war das 1933? - eingehend mit dem Fall befasst. Was davon wurde vor Gericht erörtert? Die kargen Presse-notizen lassen eine solche intensive Beschäftigung nicht erkennen. “Salomon” Frank hieß das Opfer nicht. Wenn aber Julius Frank gemeint war, dann kann der “denkbar schlechte Ruf” am ehesten im Zusammenhang mit seinen Auseinandersetzungen mit den Nationalsozialisten in Dolgesheim gemeint sein. Das war reichlich einseitig. Folgt man weiter der Logik der Darmstädter Richter, dann hatte es nur seinem Schutz vor der ihm anscheinend feindlich gesonnenen Bevölkerung gedient, wenn ihn die SS in Schutzhaft genommen und in das Spritzenhaus verbracht hatte. Auch das war die Standardbegründung für Schutzhaft. Aber hier passt sie noch nicht einmal zum Schein.

Julius Frank war im August 1930 von Dolgesheim nach Worms gezogen. In einer Stadt von gut 50.000 Einwohnern fiel er nicht auf. Die Wormser Bevölkerung hatte keinen Anlass, ihm ein Leid anzutun. Solchen “Anlass”, gewiss aber die übergroße Bereitschaft hierzu, gab es hingegen in Dolgesheim, wo man Julius Frank und die Reibereien der vergangenen Jahre noch nicht vergessen hatte. Eine “Schutzhaft”, bei der Julius Frank aus dem vergleichsweise sicheren Worms in die Hände seiner Dolgesheimer Feinde ausgeliefert wurde, war keine Schutzhaft, sondern Beihilfe zu dem Leid, was man Julius Frank in Dolgesheim schließlich antat. Die Richter, die so viel über die Hintergründe zu wissen schienen, wussten mit Sicherheit auch, dass Frank in Worms von der SS festgenommen und nach Dolgesheim “heimgeführt” worden war. Immerhin stand wenigstens das in der Zeitung. Sie wußten folglich auch, daß ihre Begründung für den angeblich ordnungsgemäßen Ablauf nicht stimmte.

Richtig ist, dass an der Leichenschau in Dolgesheim neben anderen ein Richter und der Kreisarzt teilgenommen und angeblich keine Anhaltspunkte für eine Einwirkung Dritter gefunden hatten. Woher das Sondergericht diesen Hinweis

---

25 Unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmidt und den Beisitzern Landgerichtsrat Heckler und Amtsgerichtsrat Richter.



hatte, lässt sich nicht feststellen. Diese Leichenschau wird uns später noch beschäftigen.

Der Verteidiger von Heinrich Schwarz<sup>26</sup> hatte auf Fahrlässigkeit plädiert. Darauf ließ sich das Sondergericht nicht ein:

“Das ist nicht richtig. Der Fall Frank war in der Presse allgemein derart eingehend behandelt, daß kein Zweifel darüber bestehen konnte, Frank habe Selbstmord begangen. Der Angeklagte als Kaufmann und Mann von besserer Schulbildung liest selbstverständlich die Presse und besonders die Nachrichten, die ihn angehen. Trotzdem hat er mit einer Sicherheit, die den Eindruck erwecken mußte, er habe ganz besondere Nachrichten über den Fall, seine Behauptung aufgestellt. Er hat auch nachdem er verwarnet worden ist, erklärt: ‚Was ich gesagt habe, kann ich verantworten.‘”

Dass gerade Betrunkene auf dem beharren, was sie einmal gesagt haben, und sich jeder Einsicht noch mehr als in nüchternem Zustand verschließen, dürfte auch zur Lebenserfahrung der Richter in Darmstadt gehört haben. Wenn man nur wollte, konnte man auf Fahrlässigkeit erkennen. Aber damals mussten Exempel statuiert werden.

Falsch war die Darstellung im Urteil, der Fall Frank sei in der Presse eingehend behandelt worden. Er wurde in ein oder zwei Sätzen gemeldet, in denen apodiktisch von Selbstmord berichtet wurde. Die Meldungen waren im übrigen in vielen Lesern bekannten Einzelheiten so offensichtlich falsch, so dass durch sie eher Zweifel ausgelöst als behoben wurden. Die Epoche, “wo man nicht riskiert, Mörder Mörder zu nennen”, von der Ernst Barlach am 18. März 1933 ahnungsvoll schrieb,<sup>27</sup> diese “Epoche” hatte erst begonnen.

### 3. Kapitel

Damit war nicht gesagt, dass die detailreiche Darstellung bei Krämer/Kreglinger der Wahrheit näher kam. Gerade die grausamen Einzelheiten lassen zumindest eine propagandistische Überzeichnung möglich erscheinen, hinter der die Frage: “Wurde Julius Frank in Dolgesheim umgebracht?” zu verblasen droht.

Nach dem Krieg wurden im Zusammenhang mit den Dolgesheimer Ereignissen vom März 1933 einige der Verdächtigen interniert und von alliierten Dienststellen vernommen. 1948 kam es schließlich in Mainz zu deutschen Ermittlungsverfahren. Die beiden ab 1948 beim Landgericht Mainz geführten Strafverfahren haben die Ereignisse nicht restlos klären können, aber trotz aller Vorbehalte zumindest hinreichende Gewissheit über den sozusagen äußeren Ablauf erbracht, der dem von Krämer/Kreglinger übermittelten Bericht gegenübergestellt werden kann.

Fest steht: Julius Frank wurde am Morgen des 7. März 1933 von mehreren Wormser SS-Männern in seiner Wohnung abgeholt und in das SS-Heim in der Mähgasse gebracht. Er wurde dort zusammengeschlagen und in eine Zelle geworfen. Beim Abtransport nach Dolgesheim wurde er mit einem Kopfverband gesehen. Ob er bei der Ankunft in Dolgesheim, was gegen 10 Uhr oder kurz da-

---

26 Rechtsanwalt Dr. Hofmann, Darmstadt.

27 Kasimir EDSCHMID (Hrsg.): Briefe der Expressionisten. Frankfurt a.M., Berlin 1964, S. 119.

vor gewesen sein dürfte, ohne Hilfe vom LKW steigen und gehen konnte oder gestützt werden musste, ist unklar.

“Aus dem Bett geholt” und die in ähnlichen Berichten häufig auftauchenden Stahlruten wird man nicht wörtlich nehmen müssen, eingesperrt und misshandelt jedenfalls wurde Frank. Krämer/Kreglinger erwähnen freilich nicht den Transport von Worms nach Dolgesheim, dem Ort, aus dem Julius Frank 1930 fluchtartig weggezogen war, und jetzt, 1933, dem Ort seines Todes, was sich als wesentliches Element für die Nachkriegsbeurteilung erweisen sollte.<sup>28</sup>

Fest steht auch: Wormser SS-Männer brachten Julius Frank noch am Vormittag des 7. März 1933 mit einem LKW nach Dolgesheim. Wem sie ihn dort zu übergeben hatten, war der Begleitmannschaft ersichtlich unklar. Sie fragten zunächst nach dem Ortsgruppenleiter. Schließlich führten sie ihn zu dem SA-Führer Karl Seemann und von dessen Wohnung aus zum Spritzenhaus, wo er in einer Zelle eingesperrt wurde. Nach etwa einer halben Stunde - im Strafverfahren war der genaue Zeitablauf nicht restlos zu klären, die Datierung in der Sterbeurkunde von 1933 geht von einer halben Stunde aus - kam die Meldung, Frank habe sich am Fenster des Spritzenhauses erhängt. Tatsächlich wurde er mit seinem Pullover um den Hals gezogen dort erhängt gefunden.

Das geschah in Dolgesheim, nicht in Worms. Es geschah im Spritzenhaus, einem Nebengebäude zum Rathaus, und nicht in einem Stall. Die entscheidende Frage, ob er sich selbst erhängt hat oder erhängt wurde, konnte nach dem Krieg nicht geklärt werden. Auch nicht, ob der Transport nach Dolgesheim von den dortigen Nazis sozusagen bestellt worden war. Darauf ist noch einzugehen.

Die Verhöhnung durch die auf dem Handrücken eingeschnittenen Hakenkreuze läßt sich nicht bestätigen. Sie dürfte sich sogar ausschließen lassen. Das Gerücht einer solchen Verunstaltung muss es schon 1933 gegeben haben. Der zur Leichenschau hinzugezogene Medizinalrat Dr. Roman Schüppert übergab am 20. April 1948 bei seiner Vernehmung vor dem Amtsgericht Groß-Gerau eine schriftliche Stellungnahme:

“Wie jegliche gerichtliche Leichenschau wurde auch diese genau nach den bestehenden Vorschriften und in jeder Hinsicht objektiv vorgenommen. Es ist bedauerlich, daß die Akten hierüber nicht mehr vorhanden sind.

Ich muß dies deswegen besonders betonen, weil mir schon damals die wildesten Gerüchte über diesen Todesfall zu Ohren kamen. So wurde ich schon damals gefragt, ob nicht Frank das Hakenkreuzzeichen auf der Brust eingebrannt gehabt habe. Andere Leute wollten wissen, daß Frank den Schädel eingeschlagen gehabt habe. Aber der Befund an der Leiche hat hierfür keine Anhaltspunkte gegeben.”

---

28 Die sehr früh kolportierte Version, wonach vier Dolgesheimer SA-Männer Julius Frank in Worms aus seiner Wohnung geholt und nach Dolgesheim gebracht hätten (vgl. u.a. Annelore und Karl SCHLÖSSER: Keiner blieb verschont. Die Judenverfolgung 1933-1945 in Worms. Worms 1987, S. 27) findet sich weder bei Krämer/Kreglinger, noch in den damaligen Zeitungsberichten. Sie hätte das Ganze zu einer ausschließlich Dolgesheimer Aktion gemacht. Da frühere Wormser SS-Männer ihre Beteiligung an der Verbringung von Julius Frank gestanden und hierbei keine Mittäter aus Dolgesheim erwähnt haben, wird man davon ausgehen müssen. Ebenso davon, daß es eine Dolgesheimer “Veranlassung” für diesen Transport gegeben hat.

Es gab noch andere Gerüchte, womöglich noch wildere. Ob sie schon 1933 umliefen, lässt sich nicht sagen. Im Mainzer Ermittlungsverfahren berichtete 1948 ein Zeuge, sein 1933 bei der für die Beisetzung zuständigen jüdischen Gemeinde in Worms beschäftigter Schwiegervater habe ihm seinerzeit die blutgetränkten Kleidungsstücke Julius Franks gezeigt und erzählt, „man habe dem Frank das Gemäch herausgeschnitten gehabt“.

Der Zeuge Georg Eifler, der die Leiche gewaschen hatte und bei der Leichenschau dabei war, hat dem eindeutig widersprochen. Damals sei sogar wegen des - aus dem Publikum zugerufenen und aus anderen Abgründen stammenden - Verdachts, Frank habe Syphilis gehabt, der Körper des Toten besonders gründlich von Dr. Roman Schüppert untersucht worden. Dabei sei nichts Auffälliges festgestellt worden, die Leiche sei auch insoweit unversehrt gewesen.

Bei Krämer/Kreglinger ist schließlich noch von einem Konflikt zwischen zwei an der Leichenschau beteiligten Medizinern die Rede, wobei es dem „Dazwischentreten eines Stahlhelmarztes“ zu verdanken gewesen sein soll, „daß die Wahrheit schließlich bekannt wurde.“

Tatsache ist, dass sich alle an dieser Leichenschau Beteiligten in dem Befund „Selbstmord“ einig waren. Das gilt für den zunächst aus dem benachbarten Uelversheim herbeigerufenen praktischen Arzt Dr. Emil Christmann ebenso wie für den zusammen mit dem Leiter des Amtsgerichts Oppenheim Dr. Schneider am Nachmittag des 7. März nach Dolgesheim gekommenen Medizinalrat Dr. Roman Schüppert. Die Kontroverse zwischen den beiden Medizinern, zu der objektiv wohl aller Anlass bestanden hätte, hat es leider nicht gegeben. Man war sich einig. Der Hoffnungsschimmer, den die Berichte bei Krämer und Kreglinger aufkommen lassen, erweist sich als trügerisch. Auch nach dem Krieg blieb man sich in diesem Punkt einig: Es war Selbstmord.

#### 4. Kapitel

Um Mord oder Totschlag ging es im November 1949 vor dem Landgericht Mainz nicht.<sup>29</sup> Das Strafverfahren hatte im März 1948 aufgrund einer Anzeige aus Dolgesheim begonnen. Einige der Beschuldigten waren zu dieser Zeit in alliierter Internierungshaft, meistens wegen der politischen Ämter, die sie in der NS-Zeit innegehabt hatten. Karl Seemann, der Dolgesheimer SA-Führer des Jahres 1933, war schon am 11. Mai 1945 von den Amerikanern festgenommen und am 16. September 1947 nach Dolgesheim entlassen worden. Fünf Monate später schrieb Ludwig Kleinkauf<sup>30</sup>, der Bürgermeister seiner Heimatgemeinde, der französischen Militärbehörde in Mainz: „Durch die Entlassung des Obengenannten ist ein Verbrechen, welches am 7. März 1933 im Gemeindehaus zu Dolgesheim begangen wurde, nicht aufgeklärt worden und soll dadurch unbestraft bleiben.“

Zum Tathergang verwies er auf einen Bericht des früheren Bürgermeisters Christian Best, der kurz nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen ge-

29 3 Kls 71/49 LG Mainz (3 Js 318/49 Staatsanwaltschaft Mainz) LA SP J 76 Nr. 124 und 125

30 Mit ihm ist vermutlich der „Sozialist Kleinkauf“ gemeint, den Emil Henk im Zusammenhang mit dem 20. Juli 1944 und der „tiefen Verzweigung“ der oppositionellen Organisation „bis hinab in kleine Gemeinden“ für den Ort „Dolgenheim“ nennt (Emil HENK: Die Tragödie des 20. Juli 1944, Heidelberg 1946, S. 50).

storben war.<sup>31</sup> Am 15. März 1948 gab die französische Militärregierung den Vorgang an die rheinland-pfälzische Justiz ab, die von nun an das Verfahren in eigener Zuständigkeit - aber mit Berichtspflicht gegenüber den Franzosen - führte.<sup>32</sup> Der Vorwurf: Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das entsprach Art. II 1c des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.<sup>33</sup> Die Vorschrift war außergewöhnlich allgemein gehalten und damit nach deutschen Maßstäben in bedenklicher Weise unbestimmt, außerdem war sie wegen ihrer Rückwirkung nicht unumstritten, obwohl die als Beispiele aufgeführten Straftaten nach deutschem Recht überwiegend auch schon vor 1945 strafbar gewesen waren.<sup>34</sup>

Der Verteidiger des Angeklagten Johann Reuter, der Mainzer Rechtsanwalt Dr. Friedrich Dahlem, fasste seine Bedenken in seiner Haftbeschwerde vom 19. Juli 1948 - Reuter war seit 17. März 1948 in Untersuchungshaft - zusammen: Reuter habe Julius Frank kein Haar gekrümmt, mit der Sache habe er überhaupt nichts zu tun, die SA habe die Straße vor dem Spritzenhaus abgesperrt, weiter sei er deshalb gar nicht gekommen und nach Haus gegangen, erst nach dem Mittagessen habe er gehört, dass Frank tot sei. Was Reuter getan habe, sei nach deutschem Recht nicht strafbar, auch strafrechtlich unbedeutende Delikte würden "im Gesetz der Feindmächte, dem Kontrollratgesetz Nr. 10," als Verbrechen bezeichnet. Und weiter:

"Es geht daher nicht an, den Beschuldigten Reuter, mit der Beschuldigung, sich gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vergangen zu haben, mangels spezieller ausreichender Haftgründe nun über 3 Monate in Schutzhaft zu halten. Wenn dies in der Nazizeit mit Recht beanstandet worden ist, so sollte in der Zeit der Kritik an der Nazi-Justiz nicht Methoden fortgesetzt werden, selbst nicht an gewesenen Nazis, die von der Kritik als verwerfliche Eingriffe in die persönliche Freiheit bezeichnet werden."<sup>35</sup>

Dr. Dahlem machte aus seinem Herzen keine Mördergrube. Die "Schutzhaft", dürfte ihm statt der "Untersuchungshaft" als Freudsche Fehlleistung ins Diktat gerutscht sein. In seiner allgemeinen Kritik an dem "Gesetz der Feindmächte" aber konnte er sich des Beifalls der meisten seiner Kollegen sicher sein.<sup>36</sup>

Die Staatsanwaltschaft warf den 14 Angeklagten des ersten Mainzer Verfahrens im Sinne von Art. II 1c dieses Kontrollratsgesetzes vor, "zu Worms bezw.

31 Am 21. April 1945.

32 Das war nach Art. III Abs. 1 lit. d des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 möglich. Auch die britische Militärregierung machte davon Gebrauch, nicht dagegen die amerikanische.

33 Vom 20.12.1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946, S. 50ff.).

34 Art. II Abs. 1 lit. c KRG 10: "Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen."

35 Offensichtliche Schreibfehler sind hier wie auch bei der Wiedergabe des Urteils berichtigt.

36 Vgl. statt vieler: Martin BROZAT: Siegerjustiz oder strafrechtliche "Selbstreinigung"- Vergangenenheitsbewältigung der Justiz 1945-1949. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1981, 477ff.

Dolgesheim sich gemeinschaftlich in Gruppen Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht zu haben.

Sie haben den Juden Julius Frank der Freiheit beraubt und ihn durch ihr Verhalten in den Tod getrieben.“

Wenn es denn wirklich am Ende Selbstmord gewesen sein sollte, dann blieben nach dem Anklagesatz diejenigen, die ihn in diese ausweglose Zwangslage gebracht hatten, für seinen Tod verantwortlich. Das war im Zweifel leichter zu beweisen als vorsätzliche Tötung. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift war praktisch jede Form der Beteiligung an einer solchen Tat strafbar. Der Strafraum reichte von der Todesstrafe, die nach dem Grundgesetz freilich nicht mehr in Betracht kam, über lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen (mit oder ohne Zwangsarbeit) bis zu Geldstrafen und Vermögensentziehung. Die Mühlen der damit arbeitenden Justiz waren nicht darauf eingerichtet, furchtbar fein zu mahlen.

Wer hatte Julius Frank in Worms festgenommen? Wer hatte ihn dort misshandelt? Von wem war er nach Dolgesheim gebracht worden und auf wessen Befehl oder Veranlassung? Was war in Dolgesheim geschehen und wer war hierfür verantwortlich?

In der Anklageschrift vom 31. Dezember 1948 fasste die Staatsanwaltschaft das Ergebnis der seit März laufenden Ermittlungen zusammen. Viel Widersprüchliches hatten die Ermittlungen ergeben. Nach 15 Jahren sollten sich Beschuldigte und Zeugen an diese Vorgänge erinnern. Dazwischen lag der Zweite Weltkrieg, der auch in Dolgesheim seine Spuren hinterlassen und Opfer unter den zur Wehrmacht eingezogenen Männern gefordert hatte. Andere waren noch in russischer Kriegsgefangenschaft, einige interniert. Die Franzosen waren keine angenehme Besatzungsmacht. Es waren schwierige Zeiten mit anderen Sorgen. Wer wollte sich da noch an Details der Ereignisse vom März 1933 erinnern. Die Beschuldigten - in diesem ersten Verfahren waren es immerhin zunächst 14 Angeklagte - durften schweigen. Sie durften, weil sie beschuldigt waren, auch lügen und haben, jeder auf seine Weise, von diesem Vorrecht auch Gebrauch gemacht.

Trotz alledem hielt es die Staatsanwaltschaft für erwiesen, dass der ehemalige Sturmführer der Wormser SS R. befohlen hatte, den im SS-Heim in der Mähgasse festgehaltenen Julius Frank nach Dolgesheim zu bringen. Ob, wie von einigen Zeugen bekundet, dem ein entsprechender Wunsch aus Dolgesheim zugrunde lag, blieb offen. Die Linie, auf der die Staatsanwaltschaft die Beteiligten zur Rechenschaft ziehen wollte, wird am Beispiel dieses ehemaligen SS-Sturmführers R. deutlich:

“Zu bemerken ist noch, daß in der Zeit von der Festnahme bis zum Abtransport nach Dolgesheim dem Julius Frank mehrere Schlagwunden am Kopf beigebracht wurden. Von wem, konnte nicht ermittelt werden. Da derartige Mißhandlungen damals in dem SS-Heim in Worms, Mähgasse an der Tagesordnung waren, mußte der damalige verantwortliche SS-Führer R. hiervon Kenntnis gehabt und diese auch geduldet haben, obwohl er die Rechtspflicht hatte, derartige Ausschreitungen seiner ihm unterstellten SS-Männer zu verbieten bzw. diese zu unterbinden.“

Das war jetzt deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil. Bestraft werden konnte nicht nur, wer etwas tat, sondern ausnahmsweise auch derjenige, der etwas unter-

ließ, wo es eine Rechtspflicht zum Handeln gab. Wer als Führer einer Polizeitruppe - und die SS verstand sich in Worms schon in der Nacht zum 7. März 1933 als Hilfspolizei - für die "Verhaftung" eines Menschen zuständig war, war zugleich dafür verantwortlich, dass er nicht misshandelt wurde, dies um so mehr, wenn er damit rechnen musste, dass es zu Misshandlungen eines Häftlings kommen könnte. Das wäre zwar für die SS des Jahres 1933 die Quadratur des Kreises gewesen, weil sie festnahm, um zu misshandeln, aber strafrechtlich mochte das so gesehen werden.

R. war vom 13. Mai 1945 bis 2. Januar 1947 interniert gewesen. In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Mainz konnte nicht bewiesen werden, dass er den Befehl zum Transport nach Dolgesheim gegeben hatte. Er war daher, wie es im Urteil vom 11. November 1949 heißt, mangels Beweises freizusprechen.

Ob er für die Festnahme von Julius Frank verantwortlich war, konnte ebenfalls nicht geklärt werden. Der Zeuge August Mecky, damals 26 Jahre alt und den Nazis als Kommunist bekannt, war von der Wormser SS kurz nach Julius Frank in dieselbe Zelle geworfen worden. Er konnte 1948 davon berichten, wie übel die SS-Leute Frank zugerichtet hatten. Er sagte auch aus, dass ein SS-Kommando Frank weggebracht habe und nach etwa zwei Stunden mit der Nachricht aus Dolgesheim zurückgekommen sei, den Julius Frank habe man dort aufgehängt, jetzt komme Mecky, die "rote Sau" dran. Mecky nannte auch die Namen der an dem Transport nach Dolgesheim beteiligten SS-Männer, machte aber später einen merkwürdigen Rückzieher. Aber auch nach Meckys Aussage war R. nicht am Transport beteiligt. Angeblich hatte ihn sein Sturmbannführer, der spätere Leiter des KZ Osthofen, Karl d'Angelo, genau am 6. März kaltgestellt und in Hausarrest genommen. Das war nicht zu widerlegen.